

## Zweiter Abschnitt.

## Rechte des Landtages.

§ 4. Es stehen dem Landtage folgende Rechte zu:

1. das Recht, gemeinschaftlich mit dem Landesfürsten die Staatsbedürfnisse zu prüfen und die zu ihrer Deckung erforderlichen Einnahmen und Ausgaben festzusetzen;

2. das Recht, über jede Besteuerung und andere Belastung der Staatsbürger sowie über jede allgemeine Anordnung, welche darauf Einfluß haben möchte, ehe sie zur Ausführung kommt, gehört zu werden, dergestalt, daß ohne dieses Gehör und ohne Verwilligung des Landtages weder Steuern oder andere Abgaben und Leistungen im Lande ausgeschrieben und erhoben, noch Anleihen auf die Staatskassen und das Vermögen der Staatsbürger gemacht, noch sonst Finanzmaßregeln ergriffen werden dürfen, welche das Staatsvermögen oder das Vermögen der Staatsbürger in Anspruch nehmen oder die Gefährdung des Interesses des Landtages nach sich ziehen könnten;

3. das Recht, die Rechnungen der Staatskassen zu prüfen und sowohl über darin bemerkte Anstände Auskunft als überhaupt über die Verwendung von Einnahmen der Staatskassen und aus dem Vermögen der Staatsbürger Rechenschaft zu verlangen;

4. das Recht, dem Landesfürsten Vortrag zu thun über Mängel und Mißbräuche in der Gesetzgebung und in der Verwaltung des Landes mit gutachtlichen Vorschlägen zu Abstellung derselben;

5. das Recht, Beschwerde und Klage zu erheben gegen das Staatsministerium und dessen einzelne Mitglieder;

6. das Recht, an der Gesetzgebung in der Art teilzunehmen, daß Landesgesetze, welche entweder die Landesverfassung betreffen oder die persönliche